

Nachschlagewerk: ja

BGHZ:-----nein

ZPO § 554 Abs. 3 Nr. 2; BEG § 209 Abs. 1

Die bloße Wiedergabe des Zulassungsgrundes, das Berufungs-
urteil weiche von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs
ab und beruhe auf dieser Abweichung (§ 219 Abs. 2 Nr. 2 BEG),
genügt als Revisionsbegründung dann nicht, wenn die Ent-
scheidung des Bundesgerichtshofs mehrere Rechtssätze dar-
legt.

BGH, Urt. v. 11. Juli 1974 - IX ZR 24/73 - OLG Düsseldorf
LG Düsseldorf

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IX_ZR_24/73

URTEIL

Verkündet am
11. Juli 1974
Peisker,
Justizangestellte

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Esther H [REDACTED],
[REDACTED] rue M [REDACTED], P [REDACTED], Frankreich,

- Prozeßbevollmächtigter: Klägerin und Revisionsklägerin,
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Revisionsbeklagten

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat ohne mündliche Verhandlung durch die Richter Zorn, Henkel, Fuchs, Dr. Thumm und Portmann

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des 13. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 2. März 1972 wird verworfen.

Das Revisionsverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

Von Rechts wegen

Tatbestand

Der Anspruch der Klägerin auf Kapitalentschädigung und Rente für Gesundheitsschäden, die sie auf ihre Verfolgung in Frankreich zurückführt, wurde durch Urteil des Landgerichts vom 14. Dezember 1961 und im Angleichungsverfahren nach Art. IV Nr. 1 Abs. 1 a BEG-SchlußG durch das rechtskräftige Urteil des Oberlandesgerichts vom 27. September 1967 abgewiesen.

Im Mai 1970 verlangte die Klägerin bei der Behörde unter Hinweis auf die Änderung der Rechtsprechung zu § 160 BEG "die Wiederaufnahme des Gesundheitsschadens". Nach erneuter medizinischer Prüfung lehnte die Behörde den Antrag ab. Die Klage auf Feststellung, daß das Land sein Ermessen fehlerhaft ausgeübt habe, hilfsweise auf Zahlung von Kapitalentschädigung und Rente, blieb im ersten und zweiten Rechtszug



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

ohne Erfolg. Auf die beim Oberlandesgericht eingelegte Beschwerde, die die damaligen Prozeßbevollmächtigten mit dem beim Bundesgerichtshof eingereichten Schriftsatz vom 19. Oktober 1972 begründeten, ließ der Bundesgerichtshof die Revision zu, weil das Berufungsurteil von der Entscheidung des Bundesgerichtshofs RzW 1972, 344 abweiche und auf dieser Abweichung beruhen könne. Die Klägerin legte form- und fristgerecht Revision ein mit dem Antrag, das angefochtene Urteil aufzuheben und den Rechtsstreit an das Oberlandesgericht zurückzuverweisen. Die Revisionsbegründung gibt lediglich die Gründe des Zulassungsbeschlusses wieder und nimmt im übrigen auf den Schriftsatz der Vorbevollmächtigten vom 19. Oktober 1972 Bezug. Das beklagte Land ist im Revisionsrechtszug nicht vertreten.

Entscheidungsgründe

Die Revision ist unzulässig.

Nach § 209 Abs. 1 BEG, § 554 Abs. 3 Nr. 2 ZPO muß die Revisionsbegründung die Angabe der Revisionsgründe enthalten, nämlich die Bezeichnung der verletzten Rechtsnorm und, soweit die Revision auf eine Verletzung des Verfahrensrechts gestützt wird, die Bezeichnung der Tatsachen, die den Mangel ergeben.

Nicht nur den verfahrensrechtlichen Rügen (Nr. 2 b aaO), sondern auch den sachlich-rechtlichen Revisionsangriffen (Nr. 2 a aaO) muß eine sorgfältige, über ihren Umfang keinen Zweifel lassende Begründung zuteil werden. Die Rechtfertigung

eines sachlich-rechtlichen Angriffs muß erkennen lassen, daß der die Revisionsbegründung einreichende Rechtsanwalt sich einer Nachprüfung des Urteils unterzogen hat. Unerläßlich ist die Darlegung der Gründe, die das Berufungsurteil nach Meinung des Revisionsklägers als unrichtig erscheinen lassen (BGH LM ZPO § 554 Nr. 22).

Diesen Anforderungen genügt hier die Wiederholung der Gründe des die Revision zulassenden Beschlusses nicht. Der Bundesgerichtshof hat in seinem Urteil RzW 1972, 344 aus dem Grundgesetz und dem Sinn und Zweck der Wiedergutmachung eine Reihe von Rechtsgrundsätzen zur Abhilfe gegenüber einem rechtskräftigen Urteil hergeleitet. Sie sind Rechtsnormen im Sinne des § 554 Abs. 3 Nr. 2 a ZPO. Welchen oder welche dieser Rechtssätze die Revisionsklägerin als verletzt ansieht, ist dem Hinweis, daß das Berufungsurteil von dieser Entscheidung des Bundesgerichtshofs abweiche, nicht zu entnehmen. Die Begründung überläßt es dem Revisionsgericht, die Rechtsnormen zu ermitteln, deren Verletzung zur Aufhebung des angefochtenen Urteils führen könnte. Danach ist nicht ersichtlich, daß der die Revision einlegende Rechtsanwalt das angefochtene Urteil auf eine bestimmte Rechtsverletzung nachgeprüft hat. Er bezeichnet keinen bestimmten Revisionsgrund, der nach Ansicht der Revisionsklägerin die Aufhebung des Berufungsurteils rechtfertigt.

Die Revision ist auch nicht durch die Bezugnahme auf den Schriftsatz der Prozeßbevollmächtigten des ersten und zweiten Rechtszugs vom 19. Oktober 1972 dem Gesetz entsprechend begründet worden. Denn diese Rechtsanwälte waren zur Zeit der Einlegung der Beschwerde und der Einreichung ihrer Begründung nicht beim Bundesgerichtshof oder bei einem

Oberlandesgericht zugelassen und daher im Revisionsrechtszug nicht postulationsfähig (§ 224 Abs. 4 BEG). Rechtsmittelbe-
gründungen mit bloßer Bezugnahme auf Schriftstücke, die nicht
ein beim Rechtsmittelgericht zugelassener Rechtsanwalt unter-
schrieben hat, sind unzulässig (BGHZ 13, 244; BGH RZW 1963,
380 Nr. 30; 1966, 88 Nr. 33; 233 Nr. 31; Urteil vom 1. Juli
1971 - IX ZR 186/69). Dieser zu § 519 Abs. 3 ZPO entwickelte
Grundsatz gilt auch im Rahmen des § 554 Abs. 3 ZPO. Der
Postulationsfähigkeit kommt im Revisionsverfahren die gleiche
Bedeutung zu wie im zweiten Rechtszug.

Zorn

Henkel

Fuchs

Dr. Thumm

Portmann